

marken Kirchbuchting, Mittelbuchting, Brookbuchting, Barrefgraben und Großant, einschlägig des Schumstuffed, dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Kontrolle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgesetzt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitrittes wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den im Zollvereine zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten griechischen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senates der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, bezüglich dem Herzogthume Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereines und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigen Vorbehalten:

- a) der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalanden, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);
- b) der im Innern des Zollvereines mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikel 7.